

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 88 / Seite 1 – Verkündungsblatt der Universität Trier – Freitag, 28. Oktober 2022

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier Vom 14. September 2022.....	3
Erste Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) der Universität Trier Vom 30. September 2022.....	4
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier Vom 10. Oktober 2022.....	5
Neunte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier Vom 27. Oktober 2022.....	8

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier

Vom 14. September 2022

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 14. Mai 2021 (Veröffentlichung in dem jeweiligen hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier und der Hochschule Trier) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 14. Juli 2021 die folgenden Änderungen der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit in Mainz mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 06. April 2022 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	109,00 €
+ Semesterticket	155,44 €
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	109,00 €
+ Semesterticket	155,44 €
für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	109,00 €
+ Semesterticket	155,44 €
für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	109,00 €
für Fernstudierende der Hochschule Trier	44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Sommersemester 2023 in Kraft.

Trier, 14. September 2022

Studierendenwerk Trier
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Prof. Dr. Henrik te Heesen

Erste Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) der Universität Trier

Vom 30. September 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 28.04.2022 die folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) beschlossen.

Artikel 1

Das Organisationsstatut für das Institut für Recht und Digitalisierung (IRDT) der Universität Trier vom 08.02.2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 59) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu Direktorinnen und Direktoren bestellt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, 30. September 2022

Professor Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel
Präsident der Universität Trier

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier

Vom 10.10.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier am 12. Januar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 27. September 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier vom 22. November 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 46, S. 17ff) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt zwei Personen, die die Voraussetzungen zur Übernahme einer Betreuung erfüllen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2), die zur Begutachtung der Dissertation Bericht erstatten. Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation zur Berichterstatteerin oder zum Berichterstatte bestellt werden.“

2. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Buch“ die Wörter „ , Print-on-Demand-Buch im Rahmen einer Open Access-Publikation“ eingefügt.

3. In § 18 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. als Open Access-Publikation auf einer unter Mitwirkung einer Universitätsbibliothek bzw. der Deutschen Nationalbibliothek betriebenen Online-Plattform, die die Verfügbarkeit des Werks für einen angemessenen Zeitraum sicherstellt.“

4. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „insgesamt“ durch die Wörter „ein Exemplar je Berichterstatteerin oder Berichterstatte sowie“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „vier kopierfähige Manuskripte“ durch die Wörter „der Universitätsbibliothek (§ 18 Abs. 1 Nr. 4) oder der Open Access-Publikation (§ 18 Abs. 1 Nr.5) vier gedruckte Exemplare“ ersetzt.

6. In § 21 Abs. 2 S. 1 werden hinter dem Wort „Verlag“ die Wörter „ , als Online-Publikation der Universitätsbibliothek (§ 18 Abs. 1 Nr. 4), als Open Access-Publikation (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)“ eingefügt.

7. § 21 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:

a) hinter dem Wort „Verlagsvertrag“ werden die Wörter „oder ein Vertrag über die Veröffentlichung als Online-Publikation der Universitätsbibliothek (§ 18 Abs. 1 Nr. 4) oder als Open-Access-Publikation (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)“ eingefügt.

b) die Wörter „beim Verlag“ werden durch die Wörter „bei der veröffentlichenden Stelle“ ersetzt.

8. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät (Partnerinstitution) durchgeführt werden, wenn

a) auch an der Partnerinstitution für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,

b) mit der Partnerinstitution eine Vereinbarung zur Durchführung des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung getroffen wurde, der der Fachbereichsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Partnerinstitution gelten die Bestimmungen dieser Promoti-

onsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

- (2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzen voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber auch die Annahme- bzw. Zulassungsvoraussetzungen der Partnerinstitution erfüllt. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr rechtswissenschaftliches Studium im Ausland mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen haben, mit dem sie die Annahme- bzw. Zulassungsvoraussetzungen der Partnerinstitution erfüllen, sind von den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nr. 4 lit. b und c befreit.
- (3) Wenn die Landessprache an der Partnerinstitution nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der Partnerinstitution vorlegen darf und ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen oder ggf. Übersetzungen erforderlich sind.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Institutionen als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer müssen an ihrer jeweiligen Heimatinstitution zur Betreuung von Promotionen berechtigt sein. Sie sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b zu nennen. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung.
- (5) In der Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b können von § 8 Absatz 1 abweichende Bestimmungen zu Zahl und institutioneller Zugehörigkeit der Berichterstatterinnen und Berichterstatter getroffen werden. Unter den Berichterstatterinnen und Berichterstattern sollen die Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation sein. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Dissertation von mindestens zwei Berichterstatterinnen und Berichterstattern begutachtet wird und dass diese nach dem Recht ihrer jeweiligen Heimatinstitution zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind. Es ist darin ferner sicherzustellen, dass die Trierer Betreuerin oder der Trierer Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes betreuungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs am Promotionsverfahren der Partnerinstitution teilnimmt. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (6) Findet nach Maßgabe der Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b eine gleichwertige mündliche Prüfung an der Partnerinstitution unter Mitwirkung der Trierer Betreuerin oder des Trierer Betreuers oder eines ersatzweise bestellten betreuungsberechtigten Mitglieds des Fachbereichs statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. Näheres regelt die Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b.
- (7) Findet die mündliche Promotionsleistung nach Maßgabe der Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b als Disputation an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern der Prüfungskommission. Dieser gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) die beiden Betreuerinnen oder Betreuer,
 - c) gegebenenfalls weitere vom Dekan bestellte Mitglieder.Näheres regelt die Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b; diese kann insbesondere Regelungen zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission nach lit. c, zur Dauer sowie zur Sprache der Disputation treffen, die von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen.
- (8) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, erfolgt die Bewertung der Promotionsleistungen auch nach dem für die beteiligte Partnerinstitution geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte Partnerinstitution geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Partnerinstitution durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 und § 16 Absatz 1 bewertet werden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b soll Regelungen zur Notenäquivalenz enthalten.
- (9) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier, des Fachbereichs und der Partnerinstitution zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs V der Universität Trier mit einer ausländischen Universität oder Fakultät handelt. Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Universität Trier statt, muss die Pro-

promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die Partnerinstitution geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 20 Absatz 2 entsprechen.

- (10) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte Partnerinstitution angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Ist nach dem für die beteiligte Partnerinstitution geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 9 Satz 1 nicht zulässig, so muss
- a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
 - b) in der Promotionsurkunde der Partnerinstitution darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches V der Universität Trier mit der Partnerinstitution handelt. Der Hinweis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan.
- (11) Für die Vervielfältigung der Dissertationsschrift und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der Partnerinstitution erbracht worden, so sind vier Exemplare der veröffentlichten Dissertationsschrift an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs V der Universität Trier abzuliefern.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung - in Kraft.

Trier, den 10. Oktober 2022

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Benjamin Raue

Neunte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier

Vom 27. Oktober 2022

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 20. Januar 2022 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 5. April 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 21. Oktober 2022, Az: 7211-0005#2022/0002-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Achte Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 10. Januar 2022 (VerkBl. Nr. 80 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Mitgliederinitiative“.
 - b. Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Gasthörerinnen und Gasthörer sowie offenes Bildungsangebot“.
 - c. Der Überschrift „Erster Abschnitt Hochschulrat“ unter der Überschrift „Vierter Teil Organisation der Universität“ werden die Wörter „und Hochschulkuratorium“ angefügt.
 - d. Vor der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Hochschulkuratorium“.
 - e. Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Aufgaben des Hochschulrats“.
 - f. Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Zusammensetzung des Hochschulrats“.
 - g. Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Präsidium“.
 - h. Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20 a Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten“.
 - i. Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten“.
 - j. Nach der Angabe zu § 40 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 40a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“.
 - k. Die Angabe zu § 44a wird gestrichen.
 - l. Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 53 a Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers“.
 - m. Die Angabe zu § 59 wird gestrichen.
 - n. Die Angaben zu den bisherigen §§ 60-72 werden die Angaben zu den §§ 59-71.
 - o. Die Angabe zu § 72 a wird gestrichen.
 - p. Die Angaben zu den bisherigen §§ 73 und 74 werden zu den Angaben zu den §§ 72 und 73.
2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei der Benennung von Gremienmitgliedern gilt das Prinzip der Geschlechterparität nach Maßgabe des Hochschulgesetzes“.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Komma hinter dem Wort „Senates“ und die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ durch die Wörter „oder des Präsidiums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 8 werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Senats.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Errichtung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinheiten erfolgt auf Antrag eines Fachbereichs, mehrerer Fachbereiche oder des Präsidiums.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
 - dd) In dem bisherigen Satz 4 werden die Wörter „von wissenschaftlichen Einrichtungen oder von“ durch die Wörter „wissenschaftlicher Einrichtungen und“ ersetzt.
 - ee) In dem bisherigen Satz 5 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder der Universität sind die an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie die eingeschriebenen Studierenden und die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Vorübergehend tätig ist, wer für einen zusammenhängenden Zeitraum von weniger als einem Jahr an der Universität beschäftigt wird. Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an der Universität beschäftigt ist. Nehmen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach Erreichen der Altersgrenze eine Forschungsprofessur wahr, so gilt dies als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 3.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 5 werden die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 97“ durch die Angabe „§ 96“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 59“ und die Angabe „§ 97“ durch die Angabe „§ 96“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „hauptamtlich tätigen“ gestrichen.
6. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 79 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 3“ ersetzt.
7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a
Mitgliederinitiative**

- (1) Anträge im Rahmen von Mitgliederinitiativen gemäß § 37 Abs. 9 HochSchG müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Die Anträge müssen ein konkretes Begehren, eine Begründung und die Benennung der oder des Vertretungsberechtigten der unterzeichnenden Mitglieder enthalten.
- (2) Die Anträge müssen im Falle einer Mitgliederinitiative der Universität von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Universität unterzeichnet sein. Im Falle einer Mitgliederinitiative der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG müssen Anträge von mindestens fünf Prozent der Mitglieder dieser Gruppe unterzeichnet sein. Für Mitgliederinitiativen der Fachbereiche gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs und die Unterzeichnungsberechtigung ist der Tag, an dem der Antrag beim Präsidium eingereicht wird.

- (3) Jede Liste mit Unterzeichnungen muss neben dem vollen Wortlaut des Antrags und den vertretungsberechtigten Personen nach Absatz 1 Satz 2 den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der unterzeichnenden Person enthalten. Sind die Angaben zur unterzeichnenden Person nicht eindeutig, bleibt die Person unberücksichtigt.
- (4) Das Präsidium überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und leitet den Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen an das zuständige Organ weiter. Die Beratung über das Begehren muss spätestens in der übernächsten regulären Sitzung erfolgen.
- (5) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht vor, weist das Präsidium den Antrag zurück. Die Vertretungsberechtigten sind zu informieren.
- (6) Die Anträge können jederzeit von den Vertretungsberechtigten zurückgezogen werden.“
8. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nr. 5 wird aufgehoben.
 - Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „§ 86 Abs. 2 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 86 Abs. 2 Nr. 10“ ersetzt.
10. Dem § 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Durch Beschluss des Präsidiums können in minder schweren Fällen des § 69 Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG Studierende von der Benutzung von Einrichtungen der Universität oder von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester von der Universität ausgeschlossen werden.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „sonstige Nichtmitglieder“ durch die Wörter „offenes Bildungsangebot“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „sonstigen“ gestrichen.
12. Der Überschrift „Erster Abschnitt Hochschulrat“ unter der Überschrift „Vierter Teil Organisation der Universität“ werden die Wörter „und Hochschulkuratorium“ angefügt.
13. Nach § 15 wird unter der Überschrift
„Erster Abschnitt
Hochschulrat und Hochschulkuratorium“
folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Hochschulkuratorium**

Die Universität hat ein eigenes Kuratorium (§ 73 Abs. 5 HochSchG).“

14. § 16 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift „Aufgaben“ werden die Wörter „des Hochschulrats“ angefügt.
 - In Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „dem Gesamtentwicklungsplan“ durch das Wort „Entwicklungsplannungen“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden unmittelbar nach den Wörtern „des Präsidenten“ die Wörter und Satzzeichen „„der Kanzlerin oder des Kanzlers,““ eingefügt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift „Zusammensetzung“ werden die Wörter „des Hochschulrats“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „(§ 44 Abs. 1)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied und kann“ durch die Wörter „Mitglieder des Präsidiums sind beratende Mitglieder und können“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre, die der studierenden Mitglieder zwei Jahre. Der Beginn der Amtszeit wird vom Präsidium festgelegt. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Das vorsitzende Mitglied und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsvergütung.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 67 und 69“ durch die Angabe „§§ 65 und 67“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.
 - cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:

Die Wörter „akademischen Auslandsamtes“ werden durch die Wörter „International Office“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:

Die Wörter „ein Mitglied“ werden durch die Wörter „zwei Mitglieder“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden Nr. 3 und 4.
 - dd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter „nicht wissenschaftlichen“ werden gestrichen und nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Wörter „in Technik und Verwaltung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Wörter „des Senates“ durch die Wörter „der Universität“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann an den Sitzungen des Senats, die die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ein Mitglied der Doktorandenvertretung soll an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.“

18. § 20 wird wie folgt gefasst:

**„§ 20
Präsidium**

- (1) Das kollegiale Präsidium leitet die Universität. Dem Präsidium gehören an
 1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums,
 2. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und
 3. die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) Das Präsidium sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats und berichtet diesem. Es erteilt dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten auf Verlangen Auskünfte.

(3) Dem Präsidium obliegt nach Maßgabe des Haushaltsplans sowie auf Basis der allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel nach § 76 Abs. 2 Nr. 8 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 HochSchG die konkrete Aufstellung der Verteilung von Stellen und Mitteln innerhalb der Universität. Es verteilt die Mittel und Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche und die zentralen Einrichtungen; zur Umsetzung strategischer Entscheidungen berücksichtigt das Präsidium dabei einen angemessenen Betrag aus den der Universität zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen sowie einen angemessenen Anteil der der Universität zugewiesenen Stellen.“

19. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität nach außen und sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe, der Mitglieder und Fachbereiche untereinander. Sie oder er unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Universität. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Hochschulgesetz und dieser Grundordnung.“

20. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Universität hat eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist Mitglied des Präsidiums. Sie oder er vertreten in ihrem oder seinem jeweiligen Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) Beschließt der Senat eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung, erhöht sich die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf zwei (§ 82 Abs. 1 Satz 2 HochSchG). In diesem Fall sollen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten verschiedenen Fachbereichen angehören.

(3) Dekaninnen oder Dekane können nicht zugleich Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sein.“

21. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Die Kanzlerin, der Kanzler

Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Universität, ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung) und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Universität. Die Kanzlerin oder der Kanzler vertritt in ihrem oder seinem Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten.“

22. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Studierende, drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilnehmen und Anträge stellen. Die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann an den Sitzungen des Fachbereichsrates, die die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ein Mitglied der Doktorandenvertretung soll an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilnehmen.“

23. § 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „nichtwissenschaftlichen“ werden jeweils gestrichen.

b) Nach den Wörtern „oder einem Mitarbeiter“ werden die Wörter „in Technik und Verwaltung“ eingefügt.

24. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 25 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.

25. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern und dem Satzzeichen „Vizepräsidenten vier Jahre,“ werden die Wörter und das Satzzeichen „der Kanzlerin oder des Kanzlers acht Jahre,“ eingefügt.

26. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt und nach dem Wort „Aushang“ die Wörter „oder an geeigneter Stelle im Intranet“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „in elektronischer Form versandt oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Wörter „Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „Mitglieder des Präsidiums“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
27. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „§§ 56, 64“ durch die Angabe „§§ 57, 64“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird die Angabe „§§ 56, 63“ durch die Angabe „§§ 57, 63“ ersetzt.
28. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Satz 4 wird der Satz „Für die Beschlussfassung im Präsidium gilt § 38 Abs. 5 HochSchG.“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Punkt, der unmittelbar auf die Wörter „gestellt werden“ folgt, durch einen Bindestrich ersetzt.
 - bb) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „§ 79 Abs. 6 und § 88 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 3“ ersetzt.
29. In § 40 Absatz 3 Nr. 4 wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
30. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

§ 40a

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Sitzungen des Hochschulrats, des Senats und der Fachbereichsräte, der vom Senat und den Fachbereichsräten eingesetzten Ausschüsse sowie der Organe der wissenschaftlichen Einrichtungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder im Sitzungsraum statt. Sie können ausnahmsweise durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, durchgeführt werden, wenn die Durchführung der Sitzung andernfalls nicht möglich oder unzumutbar wäre. Die Teilnahme einzelner Mitglieder in der in Satz 2 beschriebenen Form ist zulässig, wenn ihnen eine Teilnahme in Präsenz nicht möglich oder nicht zumutbar ist und ihre Teilnahme aus sachlichen Gründen erforderlich erscheint oder die Beschlussfähigkeit nicht auf andere Weise hergestellt werden kann. Die Geschäftsordnung kann die Voraussetzungen für eine Abweichung vom Grundsatz der Präsenzsitzung nach Satz 2 und 3 näher regeln.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung der Sitzung oder die Teilnahme einzelner Mitglieder in der Form des Absatzes 1 Satz 2 trifft die oder der Vorsitzende des Gremiums. Die Entscheidung ist den Mitgliedern mit der Ladung zu der Sitzung mitzuteilen und zu begründen. Sofern sich die Notwendigkeit einer Abweichung von der Präsenzsitzung nachträglich ergibt, ist die Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Begründet die oder der Vorsitzende die Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 mit der Unzumutbarkeit der Durchführung, so ist die Sitzung dennoch als Präsenzsitzung durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder dem widerspricht. Satz 4 gilt entsprechend, wenn ein Drittel der Mitglieder der Teilnahme einzelner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 widerspricht. Der Widerspruch ist innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist zulässig.
- (3) Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Wahlen im Sinne des Dritten Teils der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier dürfen nicht in einer Sitzung nach Absatz 1 durchgeführt werden. Geheime Abstimmungen werden im Nachgang zu

der Sitzung nach Absatz 1 im schriftlichen Verfahren durchgeführt, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(4) Die Hochschul- oder Fachbereichsöffentlichkeit wird durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs hergestellt."

31. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „den Mitgliedern des Präsidiums“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 3 werden das Komma, welches auf das Wort „Dekanen“ folgt sowie die Wörter „der Kanzlerin oder dem Kanzler“ gestrichen.

cc) Dem Satz 3 wird der Satz „Statt der Übermittlung und Übersendung kann die Abschrift des Protokolls auch unter Beachtung des Datenschutzes über geeignete elektronische Plattformen zum Abruf bereitgestellt werden.“ angefügt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

32. § 44a wird aufgehoben.

33. In § 45 Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

34. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Gleichstellungsbeauftragte Ausschuss für Gleichstellungsfragen

(1) Der Senat bestellt einen Ausschuss für Gleichstellungsfragen und auf dessen Vorschlag für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertreterin; von diesen soll eine Hochschulbedienstete im Sinne des § 46 HochSchG, eine andere ein weibliches Mitglied der Hochschule sein. Der Ausschuss für Gleichstellungsfragen unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Fachbereichsräte sollen für die Dauer von jeweils drei Jahren Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel jeweils eine Stellvertreterin bestellen; von diesen soll eine Hochschulbedienstete im Sinne des § 46 HochSchG, eine andere ein weibliches Mitglied des jeweiligen Fachbereichs sein.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten haben in ihrem Aufgabenbereich das Recht, an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mitzuwirken, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie oder den Schutz von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz betreffen, und kann dem Präsidium auf diesen Gebieten Maßnahmen vorschlagen. Sie sind rechtzeitig zu informieren, können Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen.

(4) Eine Maßnahme, die im Aufgabenbereich der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist oder die sie für unvereinbar mit diesem Gesetz oder mit anderen Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern hält, muss auf ihre Beanstandung hin überprüft und erneut getroffen werden. Die gilt auch, wenn die Gleichstellungsbeauftragte an einer Maßnahme nicht beteiligt oder nicht rechtzeitig über diese unterrichtet wurde. Das Beanstandungsrecht richtet sich nach § 4 Abs. 9 HochSchG."

35. In § 50 Absatz 2 wird dem Satz ein Punkt angefügt.

36. § 51 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„im Übrigen das Präsidium nach Beratung mit den Dekaninnen und Dekanen, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung keine abweichende Regelung treffen.“

37. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „eine Person oder bis zu“ ersetzt. An den Satz wird darüber hinaus der Satz „Wiederwahl ist zulässig.“ angefügt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates erhält. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im dritten Wahlgang nicht erreicht und liegt dem Senat ein Vorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende kann zwischen den Wahlgängen die Sitzung unterbrechen oder vertagen.“

- d) Absatz 6 wird aufgehoben.

38. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine abgeschlossene Hochschulausbildung“ durch die Wörter „ein abgeschlossenes Hochschulstudium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „im Benehmen mit dem Hochschulrat“ und nach dem Wort „gewählt“ die Wörter „und vom fachlich zuständigen Ministerium berufen“ eingefügt.

39. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

- (1) Die Universität schreibt die Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit oder alsbald nach sonstiger Erledigung des Amtes innerhalb der Universität und öffentlich aus. Über die Ausschreibung entscheidet der Senat.
- (2) Der Hochschulrat informiert den Senat über die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen und macht auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten dem Senat einen begründeten Vorschlag, der bis zu drei Personen umfassen soll; er kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben. Die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer persönlichen Vorstellung im Senat eingeladen werden, haben die Grundzüge ihrer Konzeption zur Wahrnehmung des Amtes in Textform vorzulegen.
- (4) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates erhält. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im dritten Wahlgang nicht erreicht und liegt dem Senat ein Vorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende kann zwischen den Wahlgängen die Sitzung unterbrechen oder vertagen.“

40. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Professorin“ durch das Wort „Hochschullehrerin“ und die Wörter „Professor auf Lebenszeit“ durch das Wort „Hochschullehrers“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.

41. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berufungskommissionen gehören fünf bis neun Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Studierende sowie zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist beratendes Mitglied der Berufungskommissionen. Sie kann Anträge stellen und eine Stellungnahme ab-

geben. Die Präsidentin oder der Präsident kann bis zu zwei zusätzliche beratende Mitglieder der Berufungskommission benennen. Die Schwerbehindertenvertretung ist – soweit erforderlich – einzuladen und kann an den Sitzungen der Berufungskommissionen beratend teilnehmen, Anträge stellen und eine Stellungnahme abgeben.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sollen aufgenommen werden“ durch die Wörter „sind aufzunehmen“ ersetzt und nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder der zu benennenden Honorarprofessorin oder des zu benennenden Honorarprofessors“ gestrichen.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(6) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs sollen gemeinsame Berufungskommissionen gebildet werden. Das Nähere regelt die zwischen der Universität und der Forschungseinrichtung zu treffende Vereinbarung. Abweichungen von den in Absätzen 2 bis 4 getroffenen Regelungen sind möglich.

(7) Abweichend von § 40a Absatz 1 Satz 3 können auswärtige Fachvertreter oder Fachvertreterinnen (Absatz 3 Satz 1) auch ohne besondere Voraussetzungen an den Sitzungen der Berufungskommission in der Form des § 40a Absatz 1 Satz 2 teilnehmen. Im Übrigen gilt § 40a entsprechend.“

42. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Verfahren im Fachbereichsrat und im Senat

(1) Dem Vorschlag der Berufungskommission an den Fachbereichsrat sind die in den jeweils einschlägigen Senatsrichtlinien geforderten Unterlagen beizufügen. Aus dem Kommissionsbericht muss sich das Abstimmungsergebnis und eine Begründung der Reihenfolge der Vorgeschlagenen ergeben. Entsprechendes gilt für das Verfahren des Fachbereichsrates gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Laudatio ist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer abzufassen und zu unterzeichnen.

(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung zu den Berufungsvorschlägen des Fachbereichsrates zusätzliche Gutachten auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einholen.“

43. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 5 Satz 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „jeweils Stimmberechtigten“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 5 Satz 5“ ersetzt.

44. § 59 wird aufgehoben.

45. Der bisherige § 60 wird § 59 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 86 Abs. 2 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 86 Abs. 2 Nr. 9“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Stimmberechtigten“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt und dem Satz wird der Satz „Näheres regelt eine Senatsrichtlinie.“ angefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt. Nach dem Wort „Ausscheiden“ werden die Wörter „aus der Universität oder nach Ablauf ihrer Amtszeit“ eingefügt. Darüber hinaus wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Professur“ die Angabe „gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a HochSchG“ eingefügt.

46. Der bisherige § 61 wird § 60 und wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut des Absatzes 1 werden die Wörter „Die Bestellung von“ vorangestellt. Nach dem Wort „Gastprofessoren“ werden die Wörter „gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG erfolgt“ eingefügt. Die Wörter „sind“ und „einzu-laden“ werden gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 79 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 2“ ersetzt.

47. Der bisherige § 62 wird § 61.

48. Der bisherige § 63 wird § 62 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „die Präsidentin oder den Präsidenten“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

49. Die bisherigen §§ 64, 65 und 66 werden zu den §§ 63,64 und 65.

50. Der bisherige § 67 wird § 66 und wie folgt gefasst:

„§ 66

Ehrenpromotion

Die Fachbereiche können in ihren Promotionsordnungen die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber zur Würdigung von Personen, die besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben, vorsehen.“

51. Die bisherigen §§ 68-71 werden die §§ 67-70.

52. Der bisherige § 72 wird § 71 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

53. Die bisherigen §§ 73 und 74 werden die §§ 72 und 73.

54. § 72 a wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 27. Oktober 2022

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel
Präsident

